Stadt Ilsenburg (Harz) 05.05.2021
Der Stadtrat

Beschluss Nr.: 7.176/2021 öffentlich

Berichterstatter: **Herr Hotopp, Amtsleiter Bauen**

Gegenstand der Vorlage

Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Handels- und Dienstleistungszentrum Veckenstedter Weg"
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussfassung:

1. **Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg fasst den Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Handels- und Dienstleistungszentrum Veckenstedter Weg“.**

2. **Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens zu veranlassen.**

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen zur Aufhebung des Bauleitplans zu erstellen.**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Begründung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird der Forderung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr nachgekommen, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“, den Flächennutzungsplan nicht nur im Bereich des Bebauungsplanes zu ändern, sondern diesen auch im Bereich des Edeka-Altstandortes in der Heinrich-Heine-Straße/ Veckenstedter Weg zu ändern.

Konsequenterweise ist parallel auch die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Handels- und Dienstleistungszentrum Veckenstedter Weg“ (Beschluss vom 13.11.1991, Genehmigung vom 22.01.1992, Bekanntmachung vom 15.02./18.02.1992) aufzuheben. Der VEP sieht einen SB-Verbrauchermarkt mit ca. 1.730 m² Nutzfläche, einen Discountmarkt mit ca. 740 m² Nutzfläche sowie Shop- und Büroflächen mit insgesamt ca. 750 m² Nutzfläche vor. Die Nettoverkaufsfläche ist mit ca. 910 m² angegeben.

Potenzielle Nachnutzungsoptionen für den Altstandort ergeben sich eher im Segment niedrigpreisiger Sonderpostenformate oder ebenso gut in handelsfremden

Nutzungen wie z. B. eine Fitnesseinrichtung oder einer Tageseinrichtung für Senioren.

Zur Aufhebung ist das Regelverfahren wie zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen durchzuführen.
Infolge der Aufhebung des Bebauungsplans wird die Fläche vorübergehend als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB gelten und dementsprechend baurechtlich beurteilt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, einen neuen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan für diesen Bereich aufzustellen, soweit die Nachnutzung des Komplexes konkret feststeht und eine Überplanung städtebaulich erforderlich werden sollte.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 2, 8 Abs. 2 und 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Loeffke
Bürgermeister